

10.12.02

Empfehlungen
der AusschüsseR - Fz - Wizu Punkt ... der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen
Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz)

A.

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und
der **Finanzausschuss (Fz)**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 SpruchG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Sind bei verschiedenen Landgerichten Spruchverfahren nach Satz 1 anhängig, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, insbesondere, weil in den Verfahren die Bewertung desselben Rechtsträgers zu überprüfen ist, kann eines der beteiligten Gerichte als gemeinsames zuständiges Gericht bestimmt werden. Die Zuständigkeitsbestimmung erfolgt auf Antrag eines der befassten Gerichte durch dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, bei dem das erste der zur Verbindung angetragenen Verfahren anhängig geworden ist. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend."

Ausgeliefert am**1 0. DEZ. 2002**

...

Begründung:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 SpruchG-E löst das Problem einer Verbindung sachlich zusammengehörender Verfahren nicht umfassend.

Werden bei einer Umwandlung mehrere Rechtsträger gleichzeitig auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen, kommt es zu mehreren Spruchverfahren bei unterschiedlichen Landgerichten, wenn die zu übertragenden Rechtsträger ihren Sitz in verschiedenen Landgerichtsbezirken haben und Anteilseigner mehrerer zu übertragender Rechtsträger eine Überprüfung beantragen (vgl. Hüffer, AktG-Komm., 5. Aufl. 2002, § 306 Rdnr. 2). Bei diesen Spruchverfahren handelt es sich nicht um dieselbe Sache im Sinne des gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 SpruchG-E berufenen § 4 FGG, weil die jeweiligen Verfahren verschiedene Verfahrensgegenstände haben. Es geht in jedem Verfahren nur bilateral um die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses für die Anteilseigner des jeweils betroffenen zu übertragenden Rechtsträgers im Verhältnis zum aufnehmenden Rechtsträger. Da kein Fall des § 4 FGG vorliegt, fehlt es auch an einem Streit oder einer Ungewissheit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 SpruchG-E mit der Konsequenz, dass § 5 FGG nicht zur Anwendung kommen kann.

Dennoch besteht auch in diesen Fällen ein überragendes praktisches Bedürfnis für eine gemeinsame Durchführung der Spruchstellenverfahren. Bei Durchführung mehrerer Verfahren entsteht die Gefahr widersprüchlicher Bewertungen desselben (aufnehmenden) Rechtsträgers und damit die Gefahr inhaltlich nicht vereinbarter Entscheidungen (vgl. Bork, Zuständigkeitsprobleme im Spruchverfahren, ZIP 1998, 550). Durch die Ermöglichung der Verbindung werden Sachverhaltsermittlung und Beweisaufnahme erleichtert, weil es in allen betroffenen Verfahren auf den Wert desselben Unternehmens ankommt.

Die Rechtsordnung kennt bisher kein Verfahren zur nachträglichen Bündelung von verschiedenen Verfahren, die bei unterschiedlichen jeweils örtlich zuständigen Gerichten anhängig sind, zum Zwecke einer gemeinsamen Behandlung und Entscheidung. Zwar hat das Bayerische Oberste Landesgericht bereits in einem Spruchverfahren § 5 FGG in der beschriebenen Konstellation entsprechend angewandt (vgl. BayObLG, ZIP 2002, 669 <671>). Diese Auffassung ist jedoch bereits von einem anderen Obergericht dahin gehend kritisch hinterfragt worden, dass für die zu begrüßende Verfahrensverbindung eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich sein könnte (vgl. OLG Frankfurt, ZIP 2002, 1950).

Eine solche ausdrückliche gesetzliche Regelung soll mit der vorgeschlagenen Formulierung geschaffen werden. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht. Insbesondere verstößt die Regelung nicht gegen das Prinzip des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Die Zuständigkeit des nach dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Satz 2 SpruchG-E gemeinsam zuständigen Gerichts ergibt sich aus dem Gesetz. Sie wird im Einzelfall durch eine richterliche Entscheidung bestimmt. Darin liegt für die Verfahrensbeteiligten kein Entzug des gesetzlichen Richters, weil die Zuständigkeitsentscheidung ihrerseits in einem gerichtsförmigen Verfahren unter Wahrung aller Verfahrensrechte der Beteiligten erfolgt. Der mit der Zuständigkeitskonzentration verfolgte Zweck, die anhängigen Verfahren zu straffen und zu bündeln, über-

wiegt eventuell entgegenstehende Interessen der Beteiligten, an der ursprünglichen Zuständigkeit festzuhalten.

Die abstrakte Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 2 Abs. 1 SpruchG-E vermag nämlich den Besonderheiten der hier zu regelnden Fälle nicht immer gerecht zu werden. Sie bedarf daher im Einzelfall einer sachgerechten Ergänzung, die durch die nun vorgeschlagene Regelung erfolgt. Das dort vorgesehene Verfahren entspricht in seinem Grundgedanken den Regelungen in § 36 Abs. 1 Nr. 3 und § 37 ZPO für die Gerichtsstandsbestimmung bei Streitgenossen. Dort ist anerkannt, dass eine Gerichtsstandsbestimmung auch noch nach Rechtshängigkeit erfolgen kann.

Eine mögliche Alternative, die Zuständigkeitsregel dahin zu ändern, dass für Umwandlungen das Gericht des aufnehmenden Rechtsträgers zuständig sein soll, hätte zur Folge, dass sich ein entsprechendes Problem mehrerer Parallelverfahren erneut, dann jedoch im Fall der Spaltung, stellen würde. Die vorgeschlagene Neuregelung schafft eine umfassende Lösung, die für alle im Spruchverfahrensgesetz geregelten Fallgestaltungen anwendbar ist.

Das Verfahren zur Verbindung der bereits anhängigen Spruchverfahren kann nach dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Satz 2 SpruchG-E nur auf Anregung eines der beteiligten Gerichte eingeleitet werden. Ein Recht der Verfahrensbeteiligten auf nachträgliche Verbindung der Verfahren sollte nicht vorgesehen werden, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Die beteiligten Gerichte haben es in der Hand, durch rechtzeitige informelle Absprachen die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit einer Verbindung auszuloten. Dabei wird sichergestellt, dass durch die von dem übergeordneten Gericht vorzunehmende Verfahrensverbindung kein Nachteil für den Fortgang der betroffenen Verfahren entsteht.

Die Vorschrift lehnt sich inhaltlich an § 5 FGG an, der allerdings an die Besonderheiten des Spruchverfahrens angepasst wird. Als übergeordnete Gerichte für die Zuständigkeitsbestimmung in Spruchverfahren kommen nur die Oberlandesgerichte in Betracht. Eine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs scheidet im Hinblick auf die Regelung nach § 5 Abs. 1 FGG und § 36 Abs. 2 ZPO aus. Durch die Verweisung im vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Satz 5 SpruchG-E auf § 12 Abs. 3 SpruchG-E kann die Zuständigkeitsbestimmung auch für den Bereich mehrerer Oberlandesgerichte auf eines dieser Gerichte oder auf ein oberstes Landesgericht übertragen werden. Damit wird die Einheitlichkeit des Rechtszuges im Spruchverfahren und bei der Zuständigkeitsbestimmung gewahrt.

Sowohl in § 5 FGG, an den sich die vorgeschlagene Vorschrift anlehnt, als auch in § 36 Abs. 2 ZPO wird das zuständige übergeordnete Gericht nach dem Prioritätsprinzip bestimmt. Dieser Systemansatz sollte beibehalten werden. Die vorgeschlagene Vorschrift hätte den Vorteil, dass sich die Zuständigkeit des für die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichts berufenen Obergerichts unabhängig davon bestimmt, welches der betroffenen Gerichte des ersten Rechtszuges sich entschließt, den Antrag zu stellen.

Die im Verfahren nach dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 SpruchG-E getroffene Entscheidung sollte nicht anfechtbar sein.

Eine sachliche Entscheidung des zur Zuständigkeitsbestimmung berufenen Gerichts erfolgt nur, wenn die Bestimmung eines für die anhängigen Verfahren zuständigen gemeinsamen Gerichts zweckmäßig ist. Dies ergibt sich daraus, dass dem berufenen Oberlandesgericht ein Ermessen ("kann") eingeräumt wird. Eine Zuständigkeitsbestimmung könnte beispielsweise ausscheiden, wenn die Antragsfrist bei einem der Verfahren noch nicht abgelaufen oder die Richtigkeit der Bewertung der Gesellschaft, auf die die anderen Gesellschaften verschmolzen werden, außer Streit steht (vgl. BayObLG, a.a.O., 671).

R 2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SpruchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 4 Abs. 2 Satz 2 SpruchG-E auch für die Fälle des § 3 Nr. 2 SpruchG-E eine besondere Antragsbegründung hinsichtlich des Ausscheidens des Aktionärs vorgeschrieben werden sollte.

Begründung:

In § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SpruchG-E wird für die Fälle des § 3 Nr. 1 und 3 SpruchG-E die Darlegung der Stellung als Anteilsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung verlangt. Für einen schlüssigen Antrag nach § 3 Nr. 2 SpruchG-E ist in vergleichbarer Weise die Stellung als ausgeschiedener Aktionär vorzutragen. Aus systematischen Gründen dürfte es sich daher empfehlen, auch diese Fälle in § 4 Abs. 2 Satz 2 SpruchG-E zu regeln oder auch auf die Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SpruchG-E zu verzichten.

R 3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SpruchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass den Antragstellern rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist die in § 7 Abs. 3 SpruchG-E genannten Unterlagen zur Begründung ihres Antrages vorliegen.

Begründung:

Der Entwurf geht davon aus, dass den Antragstellern die in § 7 Abs. 3 SpruchG-E genannten Unterlagen regelmäßig schon bei Antragstellung vorliegen (vgl. Begründung S. 24 und 27). Ob dies aber der Fall ist, ist dem Gericht bei Eingang des Antrags nicht bekannt und lässt sich auch nicht ohne weiteres nachprüfen. Der vorliegende Entwurf eines Spruchverfahrensgesetzes gewährleistet auch nicht anderweitig, dass den künftigen Antragstellern die genannten Unterlagen zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Vorlage-

verpflichtung des Antragsgegners kann nach dem systematischen Aufbau der Vorschrift nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SpruchG-E erst ergehen, nachdem der Antrag bei Gericht eingereicht und dem Antragsgegner zugestellt ist.

Dem Antragsteller, dem die genannten Unterlagen tatsächlich nicht zur Verfügung gestanden haben, ist daher Gelegenheit zu geben, seinen Antrag nach Erhalt der Unterlagen entsprechend zu vervollständigen. Bis dahin kann der Antrag nicht wegen der fehlenden Beachtung des § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SpruchG-E als unzulässig abgewiesen werden. Dies muss in geeigneter Weise klargestellt werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SpruchG-E stellt lediglich darauf ab, ob sich objektiv Einwendungen aus den Unterlagen gemäß § 7 Abs. 3 SpruchG-E ergeben, nicht aber, ob diese dem Antragsteller bereits zur Verfügung stehen.

Alternativ könnte eine Herausgabepflicht des Antragsgegners auch schon vor Einreichung eines Antrags nach § 4 SpruchG-E bei Gericht vorgesehen werden. In diesem Fall müsste im Spruchverfahrensgesetz geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen potenzielle Antragsteller die gerichtliche Herausgabeanordnung der in § 7 Abs. 3 SpruchG-E genannten Unterlagen erwirken können.

R 4. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 4 SpruchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Veröffentlichung der Bestellung des gemeinsamen Vertreters im elektronischen Bundesanzeiger zweckmäßig ist, jedenfalls soweit am Spruchverfahren Gesellschaften beteiligt sind, bei denen andere Bekanntmachungen nicht im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Begründung:

Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger nach § 6 Abs. 1 Satz 4 SpruchG-E korrespondiert zwar mit der Regel des § 25 Satz 1 AktG in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung.

Eintragungen in das Handelsregister werden dagegen weiterhin im traditionellen Bundesanzeiger bekannt gemacht (§ 10 Abs. 1 Satz 1 HGB). Auf diese Regelung wird für das Partnerschaftsregister verwiesen (§ 5 Abs. 2 PartGG). Die Bekanntmachung von Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgt bei den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen ebenfalls im traditionellen Bundesanzeiger (§ 156 Abs. 1 Satz 2 GenG). Insbesondere werden aber Eintragungen im Zusammenhang mit Umwandlungen im Bundesanzeiger bekannt gemacht (vgl. § 19 Abs. 3, §§ 125, 201 UmwG).

Jedenfalls in den Fällen des § 1 Nr. 4 SpruchG-E, in denen keine Aktiengesellschaften betroffen sind, führt die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zu einem verwirrenden Medienbruch. Es erscheint unzweckmäßig, bei

einer Umwandlung die Veröffentlichungen im traditionellen Bundesanzeiger, die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters jedoch im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen.

R 5. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 Satz 3 SpruchG)

In Artikel 1 § 7 Abs. 3 Satz 3 sind nach den Wörtern "des Antragstellers" die Wörter "oder des gemeinsamen Vertreters" und nach den Wörtern "dem Antragsteller" die Wörter "oder dem gemeinsamen Vertreter" einzufügen.

Begründung:

Die Nennung des gemeinsamen Vertreters stellt sicher, dass auch diesem die in § 7 Abs. 3 SpruchG-E genannten Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Er benötigt diese, um die Angemessenheit der Ausgleichs-, Abfindungs-, Barabfindungs- und Zuzahlungsbewertungen nachzuvollziehen.

Allerdings dürfte der gemeinsame Vertreter regelmäßig der genannten Unterlagen bedürfen, da er bei den entsprechenden Beschlüssen der Gesellschaftsorgane nicht anwesend gewesen sein wird. Deshalb könnte alternativ vorgesehen werden, dass diese Unterlagen dem gemeinsamen Vertreter immer von Amts wegen zugeleitet werden. In § 7 Abs. 3 Satz 1 SpruchG-E wäre dann die Einreichung entsprechender Überstücke vorzusehen.

R 6. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3, 7 SpruchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die im Spruchverfahrensgesetz vorgesehenen Mitwirkungspflichten der Beteiligten zur Vorlage von Urkunden, Gutachten etc. vom Gericht auch durch die Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden können.

Begründung:

Der Entwurf enthält in § 7 Abs. 3 und 7 SpruchG-E verschiedene Mitwirkungspflichten des Antragsgegners. Danach muss er nach § 7 Abs. 3 SpruchG-E den Bericht über den Unternehmensvertrag, den Eingliederungsbericht, den Bericht über die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder den Umwandlungsbericht nach Zustellung der Anträge bei Gericht einreichen. In anderen Fällen kann auch der jeweilige Prüfbericht angefordert werden. Nach § 7 Abs. 7 SpruchG-E sind sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind, auf Verlangen des Antragstellers oder des Gerichts vom Antragsgegner dem Gericht und gegebenenfalls einem

vom Gericht bestellten Sachverständigen unverzüglich vorzulegen.

Der Entwurf sieht für die Verletzung der genannten Pflichten keine ausdrückliche Sanktion vor, wenn man von der Möglichkeit einer Präklusion des verspäteten Vortrags des Antragsgegners nach § 10 SpruchG-E absieht. Dieser Sanktion kommt in diesem Zusammenhang aber - entgegen der Begründung (vgl. S. 31) - keine praktische Bedeutung zu, da Antragssteller, Gericht und Sachverständige zur Antragsbegründung und zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts auf eine unverzügliche Vorlage der Urkunden und sonstigen Unterlagen angewiesen sind.

Die Erfüllung der genannten Vorlagepflichten könnte jedoch mit einer entsprechenden Anwendung des § 33 FGG i.V.m. § 17 Abs. 1 SpruchG-E durch die Festsetzung von Zwangsgeldern erzwungen werden. Nach § 17 Abs. 1 SpruchG-E finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Allerdings könnte der Anwendung des § 33 FGG entgegengehalten werden, dass in einem Zivilprozess nach § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ZPO gegenüber den Beteiligten des Verfahrens kein Zwang zur Vorlage von Urkunden ausgeübt werden kann. Die Begründung des Entwurfs führt aus, dass mit der Neuregelung des Spruchverfahrens auch die Einführung von Elementen des Parteiprozesses vorgesehen ist (vgl. S. 19, 30). Diese Aussage könnte zu dem Schluss verleiten, dass damit auch die zivilprozessualen Beschränkungen bei der Durchsetzung von gerichtlichen Vorlagepflichten im Spruchverfahren gelten. Entsprechend könnte § 10 SpruchG-E als abschließende Regelung von Sanktionsmöglichkeiten verstanden werden. Um diese - unzutreffende - Auslegung zu vermeiden, sollte die Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung von Vorlagepflichten durch das Gericht entweder im Gesetzentwurf vorgesehen werden oder in sonstiger Weise klargestellt werden.

R 7. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SpruchG)

In Artikel 1 § 8 Abs. 2 Satz 3 sind vor den Wörtern "schriftliche Beantwortung" die Wörter "mündliche oder" und vor dem Wort "Fragen" das Wort "einzelnen" einzufügen.

Begründung:

Eine aufwändige Versendung der meist umfangreichen Unterlagen an den Sachverständigen ist nicht immer tunlich. Für diesen Fall sollte durch § 8 Abs. 2 Satz 3 SpruchG-E sichergestellt werden, dass das Gericht in geeigneten Fällen den Sachverständigen auch nur zu einzelnen Fragen vernehmen kann. Dabei wird es dem Gericht freigestellt, ob die Beantwortung konkreter Fragen schriftlich oder mündlich erfolgt. Dies entspricht einem Anliegen der gerichtlichen Praxis.

R 8. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 4 - neu - SpruchG)

In Artikel 1 ist § 11 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen."

Begründung:

Der Entwurf des Spruchverfahrensgesetzes geht zutreffend davon aus, dass auch in diesem Verfahren ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden kann, der das Verfahren beendet. Die ZPO enthält seit dem 1. Januar 2002 eine Regelung, die es ermöglicht, einen gerichtlichen Vergleich auch außerhalb der mündlichen Verhandlung zu schließen. Es sind keine Gründe ersichtlich, die einer entsprechenden Regelung im Spruchverfahren entgegenstehen. Wegen des komplexen Verfahrensgegenstandes könnte diese Form des Vergleichschlusses sogar besonders geeignet sein, da sich die Beteiligten mit dem vom Gericht unterbreiteten Vergleichsinhalt ohne Zeitdruck intensiv auseinandersetzen können.

Der vorgeschlagene § 11 Abs. 4 Satz 1 bis 3 - neu - SpruchG-E entspricht der Regelung des § 278 Abs. 6 ZPO mit dem Unterschied, dass statt von den Parteien von den Beteiligten die Rede ist. § 11 Abs. 4 Satz 4 - neu - SpruchG-E greift die Regelung des § 11 Abs. 3 SpruchG-E über die Zustellung für den außerhalb der mündlichen Verhandlung geschlossenen Vergleich auf.

Fz 9. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1, 1a - neu - SpruchG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 10

In Artikel 1 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Für die Gerichtskosten sind die Vorschriften der Kostenordnung anzuwenden. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 1 der Kostenordnung und ist von Amts wegen festzusetzen. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das zweifache der vollen Gebühr erhoben. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat."

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Wird vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren insgesamt durch Vergleich beendet, so werden die für diese Instanz zu erhebenden Gebühren halbiert. Im zweiten Rechtszug ist insoweit und bei Rücknahme der Beschwerde auf den Ablauf des Tages abzustellen, an dem entweder ein Beweisbeschluss unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird."

Begründung:

Die bisher im Aktiengesetz (§ 306 Abs. 7 AktG) und im Umwandlungsgesetz (§ 312 Abs. 2 UmwG) bestehenden Kostenregelungen sollten inhaltlich beibehalten werden und hinsichtlich der Gebührenreduktion durch Rücknahme oder Vergleich der Systematik des Gerichtskostengesetzes angepasst werden. Die in dem vorgeschlagenen neuen Absatz 1a angeführten Zeitpunkte "Schluss der mündlichen Verhandlung" bzw. "Ablauf des Tages, an dem entweder ein Beweisbeschluss unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird" sind aus der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz, Kostenverzeichnis, Ziffer 1211 und 1221 entlehnt.

Im Rahmen der Diskussion zur beabsichtigten Neuordnung des Spruchkammerverfahrens ist bereits bei Vorlage des Referentenentwurfs des Justizministeriums (Ref-E), auf dem der vorliegende Entwurf aufbaut, mehrfach darauf hingewiesen worden, dass ein Rückgang bei den Gebühreneinkommen der Länder zu erwarten ist. Diese Bedenken werden durch den nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf nicht ausgeräumt. Im Gegenteil enthält § 15 Abs. 1 SpruchG-E gegenüber dem Referentenentwurf nunmehr Änderungen, die sogar höhere Einnahmeausfälle der Länder erwarten lassen. Im Einzelnen:

Geschäftswert:

Nach dem Referentenentwurf sollte der Geschäftswert für das Spruchkammerverfahren maximal eine Million Euro betragen. Demgegenüber sieht der Regierungsentwurf einen Geschäftswert von minimal 100 000 Euro, maximal fünf Millionen Euro vor. Diese Erhöhung der Streitwertgrenze führt jedoch nicht zu einer Verminderung der zu erwartenden Einnahmeausfälle der Länder. Durch die Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 SpruchG-E steht vielmehr zu erwarten, dass der Geschäftswert die Höchstgrenze nur in Ausnahmefällen erreichen wird, er sich vielmehr regelmäßig eher im Bereich des Mindeststreitwertes bewegen dürfte.

Nach der bisherigen Rechtslage und der Regelung des Referentenentwurfs bemaß sich der Geschäftswert des Spruchkammerverfahrens gemäß § 30 Abs. 1 KostO nach dem Wert des von der Entscheidung betroffenen Wirtschaftsgutes. Der Wert konnte also vom Gericht nach freiem Ermessen bestimmt werden und konnte sich somit wie bisher am Gesamtwert des Unternehmens orientieren. Von dieser Möglichkeit ist in der Praxis häufiger Gebrauch gemacht worden. Wenn dieser Auffassung zur Festsetzung des Geschäftswertes nicht gefolgt wurde, bemaß sich dieser jedenfalls nach dem Gesamtwert des Aktienbesitzes der außenstehenden Aktionäre. Demgegenüber

bemisst sich der Verfahrenswert nach dem nun vorliegenden § 15 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 SpruchG-E nur noch nach der Differenz zwischen dem Betrag des Abfindungsangebots und dem Betrag, der von dem/den Antragsteller/n gefordert wird. Da so für die Bemessung des Geschäftswertes nur die überschießende Forderung des/der Aktionär/e maßgeblich ist, bedeutet die Neuregelung im Ergebnis einen gravierenden Einschnitt in die bisherige Gebührenstruktur.

Beschränkung bei Abschluss eines Vergleichs:

Das bisherige Recht sieht in § 312 Abs. 2 UmwG vor, dass für das Verfahren des ersten sowie des zweiten Rechtszuges das Doppelte der vollen Gebühr erhoben wird. Bei Rücknahme des Antrages/der Beschwerde ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Nach dem Referentenentwurf sollte für die Verfahren des ersten und des zweiten Rechtszuges das Vierfache der vollen Gebühr erhoben werden, wobei sich die Verfahrensgebühr wiederum im Falle der Antrags-/Beschwerderücknahme ermäßigen sollte und zwar auf eine volle Gebühr. Demnach verblieb es auch bei Abschluss eines Vergleichs bei der vierfachen Gebühr.

Der vorgelegte Gesetzentwurf macht nunmehr die Ausnahme der Bestimmungen in § 16 Abs. 1 Satz 6 Ref-E zur Regel. Erhoben wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 5 SpruchG-E nur die volle Gebühr. Diese erhöht sich ausschließlich im Fall einer gerichtlichen Entscheidung auf das Vierfache (§ 15 Abs. 1 Satz 6 SpruchG-E). Dies erweitert die bisher nur für die Antragsrücknahme vorgesehene Gebührenprivilegierung auch auf Verfahren, die durch einen Vergleich beendet werden, was allerdings systematisch wie oben ausgeführt folgerichtig ist und mit den ausgeführten zeitlichen Schranken übernommen werden soll.

Folgen für das Gebührenaufkommen:

Zur Verdeutlichung der Folgen des Gesetzentwurfs im Vergleich zu den bestehenden Regelungen kann für die erste Instanz auf die nachfolgende Übersicht verwiesen werden, in der das Gebührenaufkommen für verschiedene Fallgestaltungen dargestellt ist.

Gegenstandswert	Erledigung durch Urteil			Erledigung durch Vergleich		
	bisher	Gesetzentwurf	Differenz	bisher	Gesetzentwurf	Differenz
100.000 €	414 €	828 €	414 €	414 €	207 €	- 207 €
500.000 €	1.614 €	3.228 €	1.614 €	1.614 €	807 €	- 807 €
1.000.000 €	3.114 €	6.228 €	3.114 €	3.114 €	1.557 €	- 1.557 €
5.000.000 €	15.114 €	30.228 €	15.114 €	15.114 €	7.557 €	- 7.557 €
25.000.000 €	40.714 €	30.228 €	- 10.486 €	40.714 €	7.557 €	- 33.157 €
50.000.000 €	51.714 €	30.228 €	- 21.486 €	51.714 €	7.557 €	- 44.157 €
100.000.000 €	54.514 €	30.228 €	- 24.286 €	54.514 €	7.557 €	- 46.957 €
250.000.000 €	62.914 €	30.228 €	- 32.686 €	62.914 €	7.557 €	- 55.357 €

Bei Streitwerten unter fünf Millionen Euro führt der Gesetzentwurf auf erste Sicht bei streitiger Entscheidung rechnerisch zu Einnahmeverbesserungen, im Übrigen zu Einnahmeausfällen. Im Hinblick darauf, dass aus den oben dargestellten Gründen die Verfahren künftig mit einem deutlich geringeren Geschäftswert anzusetzen sein werden, ist jedoch insgesamt mit Mindereinnahmen der Länder zu rechnen. Durch die geänderte Berechnungsweise wird für ein Verfahren mit einem Geschäftswert von fünf Millionen Euro nach geltendem Recht nur im Ausnahmefall ein auch nur annähernd hoher Geschäftswert auf der Grundlage des Gesetzentwurfs anzusetzen sein.

R 10. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1, 1a - neu - SpruchG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 9

In Artikel 1 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Für die Gerichtskosten sind die Vorschriften der Kostenordnung anzuwenden. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 1 der Kostenordnung und ist von Amts wegen festzusetzen. Der Geschäftswert beträgt mindestens 100 000 Euro und höchstens fünf Millionen Euro. Für das Verfahren des ersten Rechtszuges wird das Vierfache der vollen Gebühr erhoben. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat."

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Wird vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren insgesamt durch Vergleich beendet, so fällt für diese Instanz nur eine Gebühr an. Im zweiten Rechtszug ist insoweit und bei Rücknahme der Beschwerde auf den Ablauf des Tages abzustellen, an dem entweder ein Beweisbeschluss unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird."

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Kostenregelungen sollten hinsichtlich der Anzahl der anfallenden Gebühren beibehalten und hinsichtlich der Gebührenreduktion durch Rücknahme oder Vergleich der Systematik des Gerichtskostengesetzes angepasst werden. Demnach sind die anfallenden Gebühren zunächst in vollem Umfang zu erheben. Sie reduzieren sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des vorgeschlagenen Absatzes 1a. Die dort angeführten Zeitpunkte "Schluss der mündlichen Verhandlung" bzw. "Ablauf des Tages, an dem entweder ein Beweisbeschluss unterschrieben oder ein

Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird" sind aus der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz, Kostenverzeichnis, Ziffer 1211 und 1221 entlehnt.

Das Ermessen der Gerichte bei der Festsetzung des Gegenstandswertes (§ 30 Abs. 1 KostO) sollte nicht durch die Festschreibung nur einer ganz bestimmten Berechnungsmethode eingeengt werden, insbesondere dann nicht, wenn diese im Regierungsentwurf enthaltene Methode bei Zurückweisung des Antrags rechnerisch immer zum Wert "Null" führt, so dass dann der Mindestwert von 100 000 Euro eingreifen müsste. Bereits im Rahmen der Diskussion zur beabsichtigten Neuordnung des Spruchkammerverfahrens ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass ein Rückgang bei den Gebühreneinkommen der Länder zu erwarten ist. Diese Bedenken werden durch den nunmehr vorgelegten Regierungsentwurf nicht ausgeräumt. Im Gegenteil enthält die im Gesetzentwurf vorgelegte Fassung des § 15 Abs. 1 SpruchG-E nunmehr Änderungen, die sogar höhere Einnahmeausfälle der Länder erwarten lassen.

Im Einzelnen:

Geschäftswert:

Der Gesetzentwurf sieht einen Geschäftswert von mindestens 100 000 Euro und höchstens fünf Millionen Euro vor. Diese Erhöhung des maximalen Gegenstandswertes führt jedoch nicht zu einer Verminderung der zu erwartenden Einnahmeausfälle der Länder. Durch die im Entwurf neu eingeführte Festschreibung der Festsetzung des Gegenstandswertes nach der Differenztheorie (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 SpruchG-E) steht vielmehr zu erwarten, dass der Geschäftswert die Höchstgrenze nur in Ausnahmefällen erreichen wird, sondern sich vielmehr regelmäßig eher im Bereich des Mindestgegenstandswertes bewegen dürfte. Insbesondere bei der Zurückweisung von Anträgen ist die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 SpruchG-E zu bildende Differenz "Null" mit der Folge, dass sodann nur der Mindestgeschäftswert von 100 000 Euro festzusetzen wäre. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob sich aus dem zurückgewiesenen Antrag eine Vorstellung des Antragstellers zu der aus seiner Sicht zuzusprechenden Höhe ergibt oder nicht. Denn § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 SpruchG-E stellt lediglich auf die Differenz zwischen dem ursprünglich seitens des Rechtsträgers angebotenen Betrag und dem gerichtlich zugesprochenen Betrag ab. Auf Vorstellungen der Antragsteller käme es auch in den Fällen bezifferter Anträge nach dem Gesetzentwurf nicht an.

Nach der bisherigen Rechtslage bemaß sich der Geschäftswert des Spruchkammerverfahrens gemäß § 30 Abs. 1 KostO nach dem Wert des von der Entscheidung betroffenen Wirtschaftsgutes. Der Wert konnte also vom Gericht nach freiem Ermessen bestimmt werden. Insbesondere im Falle der Zurückweisung von Anträgen, d.h. der Bestätigung der vom Rechtsträger angebotenen Beträge konnte sich somit der Gegenstandswert am Gesamtwert der Anteile der außenstehenden Aktionäre orientieren. Von dieser Möglichkeit ist in der Praxis häufiger Gebrauch gemacht worden.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung würde im Ergebnis einen gravierenden Einschnitt in die bisherige Gebührenstruktur bewirken und den Gerichten jeden Spielraum zur Findung angemessener Gegenstandswerte nehmen. Daher sollte es bei der Geltung des § 30 Abs. 1 KostO verbleiben.

Beschränkung bei Abschluss eines Vergleichs:

Das bisherige Recht sieht in § 312 Abs. 2 UmwG vor, dass für das Verfahren des ersten sowie des zweiten Rechtszuges das Doppelte der vollen Gebühr erhoben wird. Bei Rücknahme der Antrages/der Beschwerde ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Der vorgelegte Gesetzentwurf macht nunmehr die Ausnahme zur Regel. Erhoben wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 5 SpruchG-E nur die volle Gebühr. Diese erhöht sich ausschließlich im Fall einer gerichtlichen Entscheidung auf das Vierfache (§ 15 Abs. 1 Satz 6 SpruchG-E). Dies erweitert die bisher nur für die Antragsrücknahme vorgesehene Gebührenprivilegierung auch auf Verfahren, die durch einen Vergleich beendet werden.

Die Reduzierung der anfallenden Gerichtsgebühren im Falle eines Vergleiches kann mit den ausgeführten zeitlichen Schranken und beschränkt auf eine vollständige Erledigung übernommen werden. Allerdings sollten in Angleichung an die Systematik des GKG und entsprechend der bisher bestehenden Gesetzeslage zunächst die vollständigen Gebühren anfallen, die sich sodann unter den dargelegten Umständen reduzieren.

Folgen für das Gebührenaufkommen:

Zur Verdeutlichung der Folgen des Gesetzentwurfs im Vergleich zu den bestehenden Regelungen kann für die erste Instanz auf die nachfolgende Übersicht verwiesen werden, in der das Gebührenaufkommen für verschiedene Fallgestaltungen dargestellt ist.

Gegenstandswert	Erledigung durch Urteil			Erledigung durch Vergleich		
	bisher	Gesetzentwurf	Differenz	bisher	Gesetzentwurf	Differenz
100 000 €	414 €	828 €	414 €	414 €	207 €	- 207 €
500 000 €	1 614 €	3 228 €	1 614 €	1 614 €	807 €	- 807 €
1 000 000 €	3 114 €	6 228 €	3 114 €	3 114 €	1 557 €	- 1 557 €
5 000 000 €	15 114 €	30 228 €	15 114 €	15 114 €	7 557 €	- 7 557 €
25 000 000 €	40 714 €	30 228 €	- 10 486 €	40 714 €	7 557 €	- 33 157 €
50 000 000 €	51 714 €	30 228 €	- 21 486 €	51 714 €	7 557 €	- 44 157 €
100 000 000 €	54 514 €	30 228 €	- 24 286 €	54 514 €	7 557 €	- 46 957 €
250 000 000 €	62 914 €	30 228 €	- 32 686 €	62 914 €	7 557 €	- 55 357 €

Bei Streitwerten unter fünf Millionen Euro führt der Gesetzentwurf auf erste Sicht bei streitiger Entscheidung rechnerisch zu Einnahmeverbesserungen, im Übrigen zu Einnahmeausfällen. Im Hinblick darauf, dass aus oben dargestellten Gründen die Verfahren künftig mit einem deutlich geringeren Geschäftswert anzusetzen sein werden, ist jedoch insgesamt mit Mindereinnahmen der Länder zu rechnen. Insbesondere durch die Festschreibung einer bestimmten Berechnungsweise unter Wegfall des Spielraums des § 30 Abs. 1

KostO wird für ein Verfahren mit einem Geschäftswert von fünf Millionen Euro nach geltendem Recht nur im Ausnahmefall ein auch nur annähernd hoher Geschäftswert auf der Grundlage des Gesetzentwurfs anzusetzen sein. Bei Abweisung des Antrages müsste es nach dem Gesetzentwurf regelmäßig nur zur Festsetzung des Mindestgegenstandswertes kommen.

R 11. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 4 SpruchG)

In Artikel 1 § 15 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Antragsgegner trägt die Kosten der Antragsteller, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren. Das Gericht kann anordnen, dass eine Kostenerstattung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn dies unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens der Billigkeit entspricht."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Kostenregelung wird in einer Vielzahl von Verfahren den Interessen der Beteiligten nicht gerecht und erscheint unangemessen. Der Ausgang des Verfahrens ist für die Antragsteller oft in keiner Weise vorhersehbar. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass etwa im Fall des "squeeze out" der Hauptaktionär zu Lasten der Minderheitsaktionäre praktisch ein "kalte Enteignung" durchgeführt hat, ohne dass dem eine für den Antragsteller durchschaubare Prüfung vorausgegangen wäre. Der Hauptaktionär wird auch derjenige sein, dem die Verhältnisse der Gesellschaft am besten bekannt sind. Den Minderheitsaktionären hingegen sind Informationen oft nur begrenzt zugänglich, nicht selten werden wichtige Umstände erst im Laufe des Verfahrens durch die Gutachter zu Tage gefördert.

Aus diesen Gründen ist die Kostenerstattungsregelung im Ansatz umzudrehen. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner regelmäßig auch für die Kosten der Antragsteller aufzukommen hat. Allerdings soll das Gericht im Einzelfall die Möglichkeit haben anzuordnen, dass keine Kostenerstattung stattfinden soll. Dies wäre etwa der Fall, wenn der Antragsteller nichts zum Verfahren beigetragen oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

R 12. Zu Artikel 1 (§ 16 SpruchG)

In Artikel 1 ist § 16 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "zuständig, das" durch die Wörter "des ersten Rechtszuges und der gleiche Spruchkörper ausschließlich zuständig, der" zu ersetzen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Für die Leistungsklage nach § 16 Satz 1 SpruchG-E kann nicht das Beschwerdegericht erstinstanzlich zuständig sein, das im Spruchstellenverfahren zuletzt entschieden hatte. Die Vorschrift ist entsprechend zu korrigieren, indem auf das zuletzt befassende erstinstanzliche Gericht Bezug genommen wird.

Darüber hinaus ist im Interesse einer möglichst umfassenden Verwendung der im Spruchverfahren gewonnenen Erkenntnisse auch die funktionelle Zuständigkeit der Kammer des Landgerichts anzuordnen, die im Spruchverfahren entschieden hatte. Andernfalls wäre der mit der Konzentrationswirkung des § 16 SpruchG-E verfolgte Zweck verloren. Sinnvollerweise könnte auch im Geschäftsverteilungsplan keine andere Regelung getroffen werden.

Zu b):

§ 16 Satz 2 SpruchG-E hat auf Grund der zu Satz 1 vorgeschlagenen Änderung keine selbstständige Bedeutung. Er ist daher zu streichen.

§ 16 Satz 2 SpruchG-E wäre allerdings auch unabhängig von der Änderung des Satzes 1 zu ändern. Zuständig für Spruchverfahren sind nach § 2 Abs. 2 SpruchG-E die Kammern für Handelssachen, sofern diese bei dem zuständigen Landgericht gebildet sind. Andernfalls entscheidet eine reguläre Zivilkammer. Dagegen würde § 16 Satz 2 SpruchG-E die Bildung einer Kammer für Handelssachen zwingend notwendig machen, um im Anschluss an das Spruchverfahren über Leistungsklagen auf Grund von § 16 SpruchG-E entscheiden zu können. Eine solche Regelung wäre jedenfalls unzweckmäßig.

R 13. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 SpruchG)

Der Bundesrat bittet, die Übergangsregelung des § 17 Abs. 2 SpruchG-E dahin zu überarbeiten, dass die Gerichte in Spruchverfahren nicht über einen längeren Zeitraum hinweg sowohl nach altem als auch nach neuem Verfahrensrecht entscheiden müssen. Dabei sollte eine Regelung angestrebt werden, nach der auch bei Verfahren, die beim Inkrafttreten des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes schon anhängig sind, die neuen Verfahrensförderungspflichten der Beteiligten zur Anwendung kommen. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die Vorschriften des Gesetzes auf Beschwerdeverfahren Anwendung finden, wenn die Entscheidung erster Instanz nach dem Inkrafttreten des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes ergeht.

Begründung:

Spruchverfahren erstrecken sich oft über mehrere Jahre, teilweise auf bis zu zehn Jahre. Die in § 17 Abs. 2 SpruchG-E vorgesehene Übergangsregelung hätte daher zur Folge, dass die mit Spruchstellenverfahren befassten Gerichte über einen nicht absehbar langen Zeitraum hinweg nebeneinander nach altem und nach neuem Verfahrensrecht entscheiden müssten. Eine solche Regelung ist umständlich und fehleranfällig. Sie vermag für die bei Inkrafttreten bereits anhängigen Verfahren auch nicht zu einem Beschleunigungseffekt beizutragen.

Auf laufende Verfahren sollten zumindest die neuen Verfahrensförderungspflichten des Spruchverfahrensgesetzes zur Anwendung kommen. Den Gerichten ist insbesondere die Möglichkeit einzuräumen, entsprechend den neuen Vorschriften die Vorlage von Urkunden und Unterlagen anzuordnen und durchzusetzen.

Soweit ein Beschwerdeverfahren erst nach dem Inkrafttreten des Spruchverfahrensgesetzes angestrengt wird, sollte das neue Verfahrensrecht insgesamt gelten.

R 14. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die auf Grund von Artikel 1 § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 sowie Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs vorgesehenen Zuständigkeitsbestimmungen durch die Länder rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der übrigen Teile des Gesetzes getroffen werden können.

Begründung:

Um die in Artikel 1 § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 sowie in Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs genannten Zuständigkeitsbestimmungen erlassen zu können, benötigen die Länder einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.

Daher muss sichergestellt werden, dass zwischen dem Inkrafttreten der genannten Vorschriften und dem Inkrafttreten der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes ein entsprechend langer Zeitraum liegt, weil andernfalls für eine Zwischenzeit von einigen Monaten die bisherige Konzentration der Verfahren entfallen und die schwierige Materie auf alle Landgerichte verteilt würde. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

Zur Erreichung dieses Zwecks könnte - um Verzögerungen beim Inkrafttreten zu vermeiden - auch vorgesehen werden, dass die zum Aktiengesetz und Umwandlungsgesetz erfolgten Zuständigkeitsvorschriften der Länder bis zum Erlass einer Neuregelung nach dem Spruchverfahrensneuordnungsgesetz, längsten aber sechs Monate entsprechend fortgelten.

B.

15. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.